

Wie wirkt Recht?

Überlegungen zur Rechtswirkungsforschung unter den Bedingungen konsolidierter und begrenzter Staatlichkeit

Michael Wrase



SFB-GOVERNANCE WORKING PAPER SERIES • NR. 57 • JUNI 2013

SFB-Governance Working Paper Series

Herausgegeben vom Sonderforschungsbereich (SFB) 700 „Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit - Neue Formen des Regierens?“

Die SFB-Governance Working Paper Series dient der Verbreitung erster Ergebnisse von laufenden Forschungsvorhaben zum Austausch von Ideen und der Anregung wissenschaftlicher Diskussion. Die Aufnahme eines Textes in diese Reihe soll die Veröffentlichung an anderer Stelle nicht einschränken. Das Copyright verbleibt bei den Autorinnen und Autoren.

Copyright für diese Ausgabe: Michael Wrase

Redaktionelle Unterstützung und Produktion: Kathrin Steinweg/Philipp Ebert

Alle Arbeitspapiere der Reihe können kostenlos von unserer Webseite www.sfb-governance.de/publikationen heruntergeladen oder als gedruckte Version per E-Mail an sfb700@zedat.fu-berlin.de bestellt werden.

Wrase, Michael 2013: Wie wirkt Recht? – Überlegungen zur Rechtswirkungsforschung unter den Bedingungen konsolidierter und begrenzter Staatlichkeit, SFB-Governance Working Paper Series Nr. 57, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, Juni 2013

ISSN 1864-1024 (Internet)

ISSN 1863-6896 (Print)

Diese Arbeit ist im Sonderforschungsbereich 700 *Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit - Neue Formen des Regierens* entstanden und wurde auf seine Veranlassung unter Verwendung der ihm von der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel gedruckt.

This publication has been funded by the German Research Foundation (DFG).

DFG Sonderforschungsbereich 700
Freie Universität Berlin
Alfried-Krupp-Haus Berlin
Binger Straße 40
D-14197 Berlin
Tel.: +49-30-838 58502
Fax: +49-30-838 58540
E-Mail: sfb700@zedat.fu-berlin.de
Web: www.sfb-governance.de

Deutsche
Forschungsgemeinschaft

DFG

Wie wirkt Recht? – Überlegungen zur Rechtswirkungsforschung unter den Bedingungen konsolidierter und begrenzter Staatlichkeit

Michael Wrase

Zusammenfassung

Der Beitrag befasst sich mit den verschiedenen methodischen Ansätzen der Rechtswirkungsforschung und stellt diese dar. Vor dem Hintergrund von Räumen mit unterschiedlich stark entwickelter Staatlichkeit plädiert der Verfasser für einen partiellen Perspektivenwechsel. Wirkungsforschung sollte nicht allein aus einer instrumentellen Sicht des Normgebers betrieben werden, sondern (ergänzend) die motivationale Wirkungen von Recht für das Handeln von Akteuren in sozialen Feldern untersuchen. Damit sollte eine Erweiterung des Rechtsbegriffs auch auf nicht-staatliche Rechtsformen einhergehen.

Abstract

The paper describes and assesses various methodological approaches to impact analysis of legal regulation. Taking into account the different conditions prevailing in areas of consolidated and limited statehood, the author proposes a partial change of perspective. Legal impact assessment should not only take account of the instrumentalist view of the legislator, but should also attend to the constitutive ‘impacts’ which law exerts on actors in different social fields. This approach should be guided by a broader understanding of the concept of law that includes customary law as well as the lawmaking activities of non-state actors.

Inhaltsverzeichnis

1. <i>Wirkungsforschung revisited</i>	5
2. Ansätze der instrumentellen Rechtswirkungsforschung	7
2.1 Implementationsforschung	7
2.2 Effektivitäts- beziehungsweise Wirksamkeitsforschung	10
2.3 Wirkungsforschung im weiteren Sinn	10
3. Erweiterung der Perspektive in der Wirkungsforschung	12
3.1 Der Rechtsbegriff zwischen staatlichem und nicht-staatlichem Recht	14
3.2 Wirkungen von Recht in sozialen Feldern	17
4. Fazit und Ausblick	20
Literaturverzeichnis	21

1. Wirkungsforschung revisited¹

Wie wirkt Recht? Die Antwort auf diese Frage ist für das Verständnis des Rechts und seines Einflusses auf soziale Zusammenhänge von zentraler Bedeutung. Im sozial intervenierenden und gestaltenden Rechtsstaat werden Gesetze mit Blick auf gesellschaftliche Zustände und Entwicklungen gemacht, die sie bestätigen oder verändern sollen (vgl. Schuppert 2000: 464 f.; Newig 2003: 36 f.). Die Wirksamkeit staatlicher Regulierung wird dabei sogar zu einem rechtsstaatlichen Prinzip erhoben. Normen, die in Freiheitsbereiche intervenieren oder Personen ungleich behandeln, gleichwohl das durch sie anvisierte soziale Ziel aber nicht erreichen (können), verstoßen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (für das bundesdeutsche Verfassungsrecht grdl. BVerfGE 7, 377; zum Gleichheitssatz etwa BVerfGE 111, 160). Die nicht ausreichend belegbare Effektivität oder gar Ineffektivität von Normen wird damit zu einem Problem auch für ihre juristische Gültigkeit (vgl. Bryde 1993). Um von einer legitimen rechtlichen Ordnung zu sprechen, dürfte generell ein Mindestmaß an Effektivität der Normdurchsetzung erforderlich sein (vgl. Schmelzle 2011: 13).

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nur aus rechtssoziologischer, sondern auch aus juristischer Sicht erstaunlich, dass die Forschung zu den Wirkungen von Recht in den vergangenen Jahren stark vernachlässigt worden ist. Weitergehende Forschungsansätze wurden nur rudimentär entwickelt und über längere Zeit intensiver verfolgt (vgl. Blankenburg 1984). Die Möglichkeit, allgemeingültige Erkenntnisse über die Wirkungen von Rechtsnormen zu gewinnen, wurde mitunter grundsätzlich in Zweifel gezogen, was die Bemühungen um eine wissenschaftlich fundierte Theoriebildung in diesem Bereich weiter reduziert hat (vgl. etwa Lübke-Wolff 1999).

Dabei scheinen wir es mit einem geradezu paradoxen Phänomen zu tun zu haben. Einerseits bilden Effektivität und Wirkungen rechtlicher Regulierung den Kern jeder zielorientierten Gesetzgebung, sie stehen also im Zentrum staatlicher Governance (vgl. auch Schmelzle 2011). Wie selbstverständlich gehen wir davon aus, dass Normen wirken.² Auf der anderen Seite erscheinen gerade diese Wirkungen von Rechtsnormen komplex, nur schwer vorhersehbar und ebenso schwer wissenschaftlich zu konzeptionieren und empirisch zu erfassen (vgl. Baer 2011b).

Dieser scheinbar paradoxe Befund spricht jedoch für deutlich mehr, nicht weniger Wirkungsforschung. Regulierung durch Normsetzung und Normdurchsetzung bleibt entgegen aller Steuerungsskepsis weiterhin das zentrale Mittel der Umsetzung politischer Programme in rechtsstaatlich verfassten Gemeinwesen (Schuppert 2003: 550 f.). Allerdings, so möchte ich in

¹ Ich danke Matthias Kötter und Helen E. Hartnell für hilfreiche Kritik und Anregungen.

² Ein besonderes Problem stellen Fälle sogenannter ‚symbolischer Gesetzgebung‘ dar, in denen der Gesetzgeber weniger (oder intentional gar nicht) auf effektive Umsetzung, sondern primär auf politische Wirkungen zielt (instruktiv Newig 2003: 40 ff.; Siehr 2008). Symbolische Gesetzgebung ist dabei nicht *per se* durch ein beabsichtigtes Wirkungsdefizit gekennzeichnet, da sie i.d.R. eine Wirkung auf symbolisch-politischer Ebene intendiert; derartige Wirkungen sind aber nur schwer zu erfassen (Newig 2003: 46). Eine Gesetzgebung, die bloß symbolischen Charakter hat, stellt allerdings ein Verfassungsproblem dar (ausf. Bryde 1993).

diesem Paper argumentieren, ist zur Erfassung sozialer Wirkungen von Rechtsnormen in unterschiedlichen Staaten ein partieller Perspektivenwechsel hilfreich. Die primär eurozentrische instrumentelle Sichtweise auf das Recht, welche die staatliche Normsetzung als Ausgangspunkt der Wirkungsanalyse nimmt, sollte durch einen Blick auf die motivationalen Wirkungen von Recht im Handeln von Akteuren in sozialen Feldern, die durch das Recht (mit-) gestaltet und verändert werden, ergänzt werden. Diesen Gedanken einer *qualitativ-verhaltensorientierten* Wirkungsuntersuchung möchte ich im Folgenden mit Blick auf Räume mit unterschiedlich stark ausgeprägter Staatlichkeit in Form einer Skizze entwickeln.

Unter Räumen verstehe ich im Anschluss an die Terminologie des SFB 700 einen „relationalen Zusammenhang“, der über soziale Interaktionen hergestellt wird und somit geographischen, sozialen und/oder funktionalen Abgrenzungen folgt (Draude/Schmelzle/Risse 2012: 9). In der Regel werden damit Teile eines staatlich verfassten Gemeinwesens erfasst. Staatlichkeit bezeichnet in diesem Zusammenhang die Fähigkeit eines Staates, die von ihm gesetzten Normen und Regeln unter Inanspruchnahme seines Gewaltmonopols verbindlich durchzusetzen. Von einer konsolidierten Staatlichkeit kann dabei ausgegangen werden, wenn wie wir dies insbesondere von den kontinentaleuropäischen und ‚westlichen‘ Staaten kennen der Staat sein Gewaltmonopol und seinen Herrschaftsanspruch (ausgeübt über Regelsetzung und bürokratische Kontrolle) gegenüber anderen Regelungskollektiven durchsetzen kann und in der Regel auch effektiv durchsetzt. In historischer und globaler Perspektive ist das Durchsetzungspotential vieler Staaten jedoch begrenzt, „i.e. eingeschränkt in Bezug auf Gebiete, Politikfelder und soziale Gruppen“ (Draude/Schmelzle/Risse 2012: 9 f.). Derartigen Fällen ‚begrenzter‘ Staatlichkeit ist ein Wirkungsdefizit staatlicher Regulierung immanent. D.h., es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die staatliche Rechtsordnung in allen sozialen, geographischen usw. Räumen durchgesetzt wird und damit effektiv Geltung hat. In diesen Fällen, so möchte ich argumentieren, ist der vorgeschlagene Perspektivenwechsel besonders hilfreich, da er nicht von der normativen Vorannahme einer effektiven Durchsetzung staatlicher Normen ausgeht, sondern diese im sozialen Handeln erst untersucht und dabei auch traditionelle Rechtsbildung und nicht-staatliche Regelsetzung und -befolgung in den Blick nimmt. Allerdings muss man sich immer vor Augen halten, dass die verschiedenen Ansätze der Wirkungsforschung, die im Folgenden vorgestellt und behandelt werden, für die Bedingungen eines konsolidierten staatliche Gemeinwesens konzipiert worden sind und ihre Übertragung auf Räume begrenzter Staatlichkeit daher ‚Übersetzungsprobleme‘ mit sich bringt.

Ich möchte mich meinen Überlegungen zur Wirkungsforschung in zwei Schritten nähern. Im ersten Schritt sollen Ansätze der ‚klassischen‘, auf die Bedingungen konsolidierter Staatlichkeit zugeschnittenen Rechtswirkungsforschung mit ihrem staatsorientierten und instrumentellen Rechtsverständnis dargestellt und mit Blick auf ihren jeweiligen Erkenntniswert hin betrachtet werden. In einem zweiten Schritt wird für einen ergänzenden Perspektivenwechsel in der Wirkungsforschung plädiert, wonach nicht mehr in erster Linie von der Perspektive des Normgebers ausgegangen werden soll, sondern von den Handlungen der Menschen in sozialen Feldern und den motivationalen Einfluss, den das Recht auf dieses Handeln ausübt.

Diese Sichtweise ermöglicht es auch, einen weiteren, nicht allein auf das staatliche Recht begrenzten Rechtsbegriff zugrunde zu legen.

2. Ansätze der instrumentellen Rechtswirkungsforschung

Die vor allem in den 1970er und 80er Jahren entwickelte (Rechts-)Wirkungsforschung folgt einem instrumentellen Rechtsverständnis. Instrumentell bedeutet, dass der Normgeber versucht, „mit Hilfe der Setzung von Rechtsnormen bestimmte Wirkungen als Ziele zu erreichen“ (Rottleuthner/Rottleuthner-Lutter 2010: 18). Der Ansatz folgt also grundsätzlich einem auf das staatliche Recht bezogenen ‚etatistischen‘ Rechtsbegriff und steuerungstheoretisch einer kausalen Betrachtung, bei der der Normerlass als unabhängige und die jeweils untersuchte soziale Wirkung als abhängige Variable verstanden werden (Rottleuthner/Rottleuthner-Lutter 2010: 21 ff.). Die Kette der durch die Normsetzung ausgelösten Kausalitäten kann dabei sehr lang sein und unterschiedliche soziale Handlungen umfassen, angefangen mit den verschiedenen Umsetzungsmaßnahmen durch die dazu berufenen Institutionen, d.h. die staatlichen Behörden und andere Akteure, über die Mobilisierung von zugewiesenen Rechtspositionen durch die ‚Berechtigten‘ bis hin zu weitergehenden intendierten und nicht intendierten Sozialfolgen (Rottleuthner/Rottleuthner-Lutter 2010: 36 ff.). Ich möchte den Begriff der (Rechts-)Wirkungsforschung in diesem Sinne als einen Oberbegriff verwenden, der unterschiedliche Fragestellungen und Forschungsansätze zusammenfasst, die sich in die spezielleren Bereiche der Implementationsforschung sowie der Effektivitäts- und Wirkungsforschung im weiteren Sinn unterteilen lassen. Diese Kategorisierung wird in der Literatur zwar unterschiedlich vorgenommen. Der Begriff der ‚sozialen Wirkung‘ erscheint mir aber als Oberbegriff geeignet, da auch Implementationsentscheidungen als soziale Wirkungen angesehen werden können, die durch den Normerlass ‚ausgelöst‘ werden.

2.1 Implementationsforschung

Die Implementationsforschung betrachtet zunächst die Umsetzung von Normprogrammen durch die dazu berufenen Akteure; die (weiteren) sozialen Folgewirkungen dieser Umsetzung werden hingegen in der Regel nicht erforscht.

War die Durchführung von Gesetzen durch Akteure vor allem der öffentlichen Verwaltung in den 1950er und 60er Jahren als weitgehend selbstverständlich vorausgesetzt worden, kann die Problematisierung der Implementationsphase als „eine der wichtigsten Innovationen der Politik- und Verwaltungsforschung in den 70er Jahren gelten“ (Bogumil/Jann 2009: 173). In der Durchführungsphase entscheidet sich häufig erst der Erfolg oder Misserfolg des mit der Regulierung verfolgten Politikprogramms. Vor allem dort, wo Gesetze mit weiteren Rechtssetzungsermächtigungen, Ermessens- beziehungsweise Konkretisierungsspielräumen oder allgemeinen Rechtsbegriffen operieren, findet in der Implementationsphase ein „Prozess schrittweiser Konkretisierung“ statt (Mayntz 1983: 58), in dessen Verlauf die abstrakten Vorgaben gesetzlicher

Regulierung in die Erfordernisse praktischer Implementationsprozesse eingepasst werden (vgl. auch Mayntz 1980: 9 ff.). Dabei können die angestrebten Ziele durch die handelnden Akteure verzögert, verändert oder sogar vereitelt werden (Bogumil/Jann 2009: 173). Bei der Veränderung von Institutionen und eingeübten Praktiken sind strukturelle Pfadabhängigkeiten und kulturelle (Vor-)Prägungen zu überwinden, wenn beispielsweise im Schulsystem durch Reformen neue Lernformen eingeführt werden (vgl. Blanck/Edelstein/Powell 2013). Strukturelle Reproduktions- und Beharrungskräfte stellen bedeutende Implementationshindernisse dar, die mit Blick auf die wirksame Programmverwirklichung retardierende Wirkung haben. Umdeutungen und Verschiebungen ursprünglich intendierter Programmziele können in diesem Zusammenhang als Ergebnis von prozesshaften Entwicklungen und „Implementationsspielen“ der an der Umsetzung beteiligten Akteure betrachtet und analysiert werden (Gawron/Rogowski 1990: 228).

Als wesentlich für die wirksame Implementation normativer Programme haben sich unter anderem die Wahl der Handlungsformen und Implementationsinstanzen erwiesen, wobei verschiedenste Formen der kooperativen Aufgabenerfüllung zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren anzutreffen sind (vgl. Schuppert 2000: 281 ff.). So haben etwa in Deutschland Formen des kontrollierten Eigenvollzugs staatlicher Regulierung durch private Akteure in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen (vgl. Röhl 1999: 414 ff.). Mittlerweile gibt es eine ganze Palette von *instrumental* und *regulatory choices*, die einem regulatorischen Instrumentenkasten gleicht, aus dem sich der Normgeber in unterschiedlicher Weise bedient (Schuppert 2011: 114 ff.). Teilweise werden ganze Regelungsbereiche wie etwa das Gesundheitsrecht durch die betroffenen privaten Akteure selbst umgesetzt, wobei sich der Staat auf die regulative Rahmensetzung im Sinne wesentlicher inhaltlicher Standards, die Bereitstellung und Ausgestaltung von Institutionen und Verfahren sowie das Austarieren der unterschiedlichen Interessen beschränkt. In solchen Fällen wird häufig von ‚regulierten Selbstregulierung‘ gesprochen (vgl. Wrase 2012: 327 f.).

Faktoren für eine erfolgreiche Implementation von Normprogrammen sind auf organisatorischer Ebene die personelle und sachliche Ausstattung der Implementationsträger, die institutionellen Rahmensetzungen, Wirtschaftlichkeits- und Praktikabilitätsfragen sowie effektive Kontrollverfahren (vgl. Röhl 1999: 428 f.). Hinzu kommen auf der psychologisch-kognitiven Ebene das Wissen und die Einstellung der Akteure gegenüber den Programmzielen sowie auf Seiten der Regulierungsadressaten die Mobilisierungsmöglichkeiten, über die sie die Implementationsprozesse beeinflussen können (vgl. Mayntz 1980: 4 ff.; Mayntz 1983: 69 ff.). Gute Implementationschancen haben Regelungen mit hoher Plausibilität und Akzeptanz der Ziele, wenn gleichzeitig der individuelle Verstoß nicht besonders lohnend ist (Röhl 1999: 430).

Die Implementationsforschung konzentriert sich vor diesem Hintergrund weitgehend auf die Frage, wie und in welcher Intensität ein Gesetz durch die zu seiner Durchführung berufenen Akteure in der Praxis ‚angewendet‘, d.h. als *law in action* praktisch umgesetzt wird. Dabei rücken auch unterschiedliche (Norm-)Interpretationen, Anwendungspraktiken sowie Vollzugsdefizite ins Blickfeld (vgl. Blankenburg 1980). Insofern kann die Erforschung der Implementation von

normativen Programmen (zur Terminologie Mayntz 1980: 4 ff.) durch die verschiedenen Implementations-Akteure wichtige Erkenntnisse über die praktische Bedeutung und Effektivität eines Gesetzes sowie mögliche Umsetzungsdefizite zu Tage fördern (vgl. Röhl 1999: 424 ff.). Eine wichtige Erkenntnis der Implementationsforschung der 1970er und 80er Jahre ist etwa, dass „eine klar hierarchische Implementationsstruktur empirisch eher einen Grenzfall darstellt“ (Mayntz 1980: 8). Selbst das System von Vollzugsinstanzen der Verwaltung ist oft durch „das Fehlen strikter Autoritätsinstanzen gekennzeichnet“ und daher statt in vertikal-hierarchischen Beziehungen besser in „Netzwerkkonfigurationen“ zu denken, in denen unterschiedliche Implementationsträger und Akteure zusammenwirken (Mayntz 1980: 8).

Der Erfolg einer Implementation von Normen hängt folglich davon ab, dass eine Infrastruktur von organisatorischen Vorkehrungen geschaffen wird, mit denen das regulative Programm unter den jeweils spezifischen institutionellen Bedingungen praktisch umgesetzt wird (Blankenburg 1977: 38). Dabei kann zwischen verschiedenen Steuerungsarten unterschieden werden, insbesondere Steuerung durch positive oder negative Sanktionierung, finanzielle oder andere Anreize oder auch durch die Schaffung und Ausgestaltung von Institutionen. Es kommt darüber hinaus nicht selten vor, dass Normen bestimmte Rechtspositionen oder Vorteile begründen, die von den jeweils ‚Begünstigten‘ erst in Anspruch genommen werden müssen, also für ihre effektive Geltung ein Gebrauchtmachen voraussetzen. Blankenburg spricht von „Regelungsangeboten“ (Blankenburg 1977: 58) oder „angebotenen Rechtsnormen“ (Blankenburg 1984: 55). Formal betrachtet sind derartige Regelungen mit der Bereitstellung der angebotenen Rechtspositionen sowie der organisatorischen Infrastruktur für ihre Inanspruchnahme auf Seiten des Staates bereits implementiert. Allerdings ist der Prozess der Mobilisierung von Rechts(durchsetzungs-)angeboten voraussetzungsvoll. Die Mobilisierungsforschung hat gezeigt, dass die tatsächliche Inanspruchnahme von Rechten in der Regel abhängig ist von vermittelnden Instanzen, insbesondere Rechtsagenten, die den Betroffenen den oft nicht einfachen Zugang zu den Rechtsinstitutionen ermöglichen und ihre Interessen vertreten. Werden tatsächliche Zugangshindernisse nicht durch Bereitstellung kompensatorischer Maßnahmen beseitigt, so lässt sich meist eine hohe soziale Selektivität der Mobilisierung beobachten (zum Ganzen Blankenburg 1977; 1984; 1995). Angehörige unterer sozialer Schichten kennen ihre Rechte oft nicht gut, sie wissen wenig über die Verfahren, in denen sie ihre Rechte durchsetzen können und haben zudem soziale Schwellen zu überwinden, bevor sie sich an Rechtsagenten oder Gerichte wenden (Blankenburg 1977: 52). Die Implementation verlangt hier also zusätzliche Maßnahmen, um eine ausreichende Rechtswahrnehmung durch die eigentlich Berechtigten zu ermöglichen.

Die effektive Implementation eines Normprogramms im vorgenannten Sinn bedeutet indes nicht, dass damit auch die weitergehenden Ziele im Sinne von gesellschaftlichen Wirkungen erreicht werden, die der Normgeber in aller Regel mit seiner Regelung verfolgt (vgl. Rottleuthner/Rottleuthner-Lutter 2010: 18 f.). So kann die vermehrte Anwendung von Beschleunigungsvorschriften bei der Durchführung von Strafverfahren durch Polizei und Staatsanwaltschaft zwar als erfolgreiche Implementation des regulativen Beschleunigungsprogramms verstanden werden. Ob die schnelle Sanktionierung von Straftätern allerdings auch den anvisierten erhöhten Abschreckungseffekt zeitigt und die erneute Straffälligkeit der Täter besser verhindert

oder vielleicht auch unerwünschte Nebenfolgen hat, gehört in den Bereich der sozialen Folgewirkungen der Normumsetzung, die von der Implementationsforschung grundsätzlich nicht erfasst werden. Die Implementationsforschung ist mit anderen Worten in ihrem Forschungsblickfeld auf den Bereich der Umsetzungs- oder Nichtumsetzungsaktivitäten begrenzt.

2.2 Effektivitäts- beziehungsweise Wirksamkeitsforschung

Die Effektivitäts- oder Wirksamkeitsforschung fragt danach, ob die vom Normgeber verfolgten sozialen Ziele tatsächlich erreicht werden, und in welchem Umfang (Rottleuthner 1987: 55). Es geht also um die „programmatischen Ziele“, die mit der Regelung erreicht werden sollen (Blankenburg 1977: 41). Diese erschöpfen sich nur selten in der Normbefolgung, d.h. der Gesetzgeber erreicht seine Ziele typischerweise nicht unmittelbar. Nur im Kernbereich des Strafrechts „wird wohl mit der Normbefolgung selbst schon das Ziel erreicht“; so meinen Rottleuthner und Rottleuthner-Lutter (2010: 19): „hinter dem Verbot des Mordes steht kein weiteres Ziel, das mit dem Unterlassen des Mordes erreicht werden soll.“ In der Regel ist es aber anders. So werden von der Lockerung des Kündigungsschutzes positive Effekte für den Beschäftigungsmarkt erwartet, Familienleistungen sollen eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen und sogar zu einem Geburtenzuwachs führen, die Anschnallpflicht soll einen Rückgang der Verletzten und Toten im Straßenverkehr führen usw. Betrachten wir Staaten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, dann sind die vom Normgeber verfolgten Ziele einerseits basaler als in konsolidierten Staaten mit ausdifferenzierten gesellschaftlichen Teilsystemen, dafür ist aber die Zielerreichung keinesfalls weniger komplex (oder sogar deutlich komplexer, da es ggf. bereits an grundlegenden Implementationsstrukturen mangelt). Zu denken ist etwa die Sicherstellung einer ausreichenden Gesundheitsversorgung mit dem Ziel, die Krankheits- und Mortalitätsrate zu verringern, die Bekämpfung von Korruption oder überhaupt der Aufbau von rechtsstaatlichen Institutionen, Konfliktlösung- und (Selbst-)Verwaltungsstrukturen als Grundlage für wirtschaftliches Wachstum und ein Mindestmaß an Wohlstand. Auch hier lässt sich die Effektivität der mit den jeweiligen Regelungen verbundenen Zielerreichung untersuchen.³

2.3 Wirkungsforschung im weiteren Sinn

Ein besonderes Problem der Wirksamkeitsprüfung gesetzlicher Regelung besteht darin, dass der Gesetzgeber seine Zielvorstellungen häufig nicht präzise formuliert hat, sodass nicht klar gesagt werden kann, wann eine Zielerreichung oder -verfehlung vorliegt; das Problem spitzt sich zu bei einer symbolischen Gesetzgebung, die primär auf politisch-öffentliche und weniger (oder gar nicht) auf tatsächliche Steuerungswirkungen angelegt ist (Rottleuthner 1987: 74; ausf. zum Problem aus verfassungsrechtlicher Perspektive Bryde 1993: 12 ff.).⁴

³ Zu den Standards eines Regulatory Impact Assessment siehe das von der OECD herausgegebene Handbook, Bounds (2009).

⁴ Siehe auch oben Fußn. 2.

Die Wirkungsforschung im weiteren Sinne vermeidet daher eine Festlegung auf die Effektivitätskontrolle der durch den Normgeber vorgegebenen Ziele, denn sie schließt auch nicht intendierte (Neben-)Wirkungen und sonstige soziale Folgewirkungen ein. Den Unterschied fasst Blankenburg (1977: 40) zusammen: „Während die Frage nach der Wirksamkeit an Zielen aus der Sicht des Gesetzgebers gemessen wird, ist die Frage der Wirkung eines Gesetzes aus der Sicht eines außenstehenden Analytikers gestellt“. So lässt sich etwa die Wirkung von bildungsrechtlichen Reformen auf soziale Ungleichheiten im Schulsystem natürlich auch dann erforschen, wenn die Schaffung von mehr Chancengleichheit gar nicht zu den intendierten Zielen der untersuchten Gesetzgebung gehört.

Will man gesellschaftliche Wirkungen im großen Maßstab, also auf der Makroebene, erfassen, dann bieten sich quantitative Designs an. D.h., es werden in großem Umfang Daten erhoben beziehungsweise vorliegende Daten ausgewertet, die Aufschluss über ‚Wirkungen‘ einer bestimmten Regulierung geben können. Die in den Daten beobachteten Wirkungen müssen sich mit ausreichender statistischer Validität kausal auf die untersuchte Regelung als Ursache (unabhängiger Variable) zurückführen lassen. Das ‚Zauberwort‘ für die Überprüfung derartiger Kausalhypothesen lautet: „Drittvariablenkontrolle“; in den Worten Rottleuthners: „Es ist nur dann sinnvoll, von einer Kausalbeziehung zu reden, wenn durch die Wahl der methodischen Vorgehensweise gewährleistet werden kann, dass der Einfluss von Störvariablen neutralisiert wird“ (Rottleuthner/Rottleuthner-Lutter 2010: 23). Da die idealen Bedingungen eines Experiments bei der Überprüfung gesetzgeberischer Maßnahmen nicht zu erfüllen sind, muss zur kausalen Wirkungskontrolle auf ‚Quasi-Experimente‘ wie Vergleichsgruppen-Untersuchungen und Zeitreihenanalysen zurückgegriffen werden. So wird etwa bei einer Zeitreihenanalyse die gesetzliche Maßnahme als Intervention (*treatment*) interpretiert, die den Verlauf der Zeitreihe beeinflussen kann, wobei Drittvariable als Ursachen gewichtet und möglichst ausgeschlossen werden müssen (Rottleuthner 1987: 75 – 77 mit einem Beispiel aus der zivilgerichtlichen Beschleunigungsgesetzgebung). Auch in föderalen Strukturen können natürliche Vergleichsgruppen gebildet werden, wobei die Kontrolle von Drittvariablen noch deutlich schwieriger ist (vgl. Rottleuthner/Rottleuthner-Lutter 2010: 25 f.). Letztlich muss man sich allerdings immer vor Augen halten, dass eine solche quantitative Wirkungsforschung, zumindest wenn sie nicht durch weitere Analysen des Implementationsprozesses ergänzt wird, lediglich relativ grobmaschige Wirkungsanalysen gestattet. Es wird nur der Zusammenhang zwischen der Regelung als Ursache und der sozialen Wirkung festgestellt, indem andere Faktoren ausgeschlossen werden. Was aber in der *black box* der sozialen Wirkungskette genau passiert, warum Gesetze bestimmte Sozialwirkungen haben oder auch nicht, wird allein durch quantitative Wirkungsanalysen nicht beantwortet, sondern bleibt offen für Interpretationen. Es braucht mit anderen Worten noch die qualitative und theoretische Analyse des sozialen Handelns der Akteure, von der Implementation einer Regelung durch die Verwaltung oder andere Akteure bis hin zu dem Einfluss, den die Regelung (oder ihre Implementation) auf das Verhalten der davon betroffenen Personen hat (vgl. auch Rottleuthner/Rottleuthner-Lutter 2010: 37 f.). Insofern bleibt die quantitativ orientierte Wirkungsforschung auf eine Ergänzung durch qualitative Analysen und sozialwissenschaftliche Theoriebildung angewiesen, um die ermittelten kausalen Zusammenhänge genauer zu erklären.

3. Erweiterung der Perspektive in der Wirkungsforschung

Die von Schuppert mit Blick auf Räume unterschiedlich entwickelter Staatlichkeit gestellte Frage „Does law matter?“ lässt sich, wie der Fragende weiß, nicht auf einer allgemeinen Ebene beantworten. Wir wissen, dass in einzelnen Ländern der Welt Gesetze erlassen werden, die quasi dokumentarischen Charakter haben, d.h. nur auf dem Papier stehen, in der Realität aber keine Anwendung finden, den Behörden und erst recht den betroffenen Rechtssuchenden teilweise völlig unbekannt sind (und selbst wenn sie es sind, nicht durchgesetzt werden können).⁵ Hier ist die mangelnde tatsächliche Implementation und Effektivität des geschriebenen Rechts ein, oder besser *das* zentrale Rechtsstaatsproblem. Die Forschung zur *Rule of Law* stellt infolgedessen immer die Wirkungsfrage im vorgenannten Sinne der Implementations-, Wirksamkeits- und Wirkungsforschung i.w.S. Denn nur das Recht, das bei den Akteuren tatsächlich ‚ankommt‘, sprich: das Handeln individueller und kollektiver Akteure tatsächlich beeinflusst, ist in der Lage, Rechtsstaatlichkeit effektiv zu gewährleisten, also als wichtiges konzeptionelles Instrument von Governance zu fungieren (vgl. Schuppert 2009). Anders ausgedrückt lässt sich sagen: Das berühmte *law on the books* ist per se kein Steuerungsinstrument, solange es sich nicht im *law in action* wiederfindet. Denkt man dies konsequent weiter, dann wird die empirische Sichtweise auf das Recht geradezu zum Ausgangspunkt der Betrachtung. In der Governanceforschung geht es, wie Kötter (2008: 211) ausführte darum, „die Mechanismen und Wirkungen der Handlungskoordination mehr oder weniger autonomer Akteure innerhalb einer bestimmten institutionellen Struktur zu verstehen“. D.h. der Blick wendet sich auf institutionelle Strukturen und Prozesse, deren Grundlage das tatsächliche soziale Handeln der Menschen ist:

„Für die Governanceforschung ergeben sich zwei Konsequenzen: Erstens erscheint die Untersuchung der Rechtsordnung für sie nur insoweit sinnvoll, als die tatsächlichen Wirkungen von Rechtsnormen im Sinne ihres Outcomes nachgewiesen werden, weil nur das in einem soziologischen Sinne geltende, also realisierte Recht Anteil an Regelungsstrukturen hat. Zweitens hat eine Untersuchung des Beitrags der Rechtsordnung zu Governance das Zusammenspiel mit anderen institutionalisierten Formen der Handlungskoordination zu beachten“ (Kötter 2008: 220).

Vor diesem Hintergrund möchte ich meine Überlegungen für einen teilweisen Perspektivenwechsel in der Wirkungsforschung entwickeln, wobei ich mich auf Ansätze Rottleuthners beziehe. Rechtsnormen können, so führt dieser aus, nicht nur aus der Perspektive des Normgebers oder Richters als Instrument der sozialen Steuerung betrachtet werden:

⁵ Dies zeigt sich etwa nach Aussage verschiedener Beteiligter im Rechtsstaatsdialog der Bundesrepublik Deutschland mit der Sozialistischen Republik Vietnam. Während dort ‚auf dem Papier‘ scheinbar grundlegende rechtsstaatliche Standards gewährleistet sind, mangelt es vor allem an der tatsächlichen Implementation der Gesetze.

„Eine ganz andere Betrachtungsweise wäre die, zunächst das gesamte Spektrum möglicher Handlungsorientierungen der sozialen Akteure zu untersuchen und innerhalb dieses Spektrums die Orientierung an Rechtsnormen zu lokalisieren. Im ersten Fall der Effektivitätsforschung teilt die Rechtssoziologie die Perspektive des Staatsapparates; im zweiten Fall löst sich die Rechtssoziologie in einer allgemeinen Theorie sozialen Handelns auf, innerhalb derer ihr (...) die Domäne eines rechtsnormorientierten Handelns [bleibt]“ (Rottleuthner 1987: 78).

Zu fragen ist unter dieser Prämisse, wann und warum sich Akteure an (welchen) Rechtsnormen orientieren, wie das Recht ihre Handlungen motiviert (oder nicht) und inwiefern sie Rechtsnormen für ihre jeweiligen Zwecke mobilisieren (können),⁶ darüber hinaus aber auch, wie durch Rechtsnormen institutionelle ‚Tatsachen‘ geschaffen werden, etwa eine Behörde eingerichtet oder ein Arbeitsverhältnis begründet wird:

„Wenn man sich unter diesem Aspekt soziales Handeln und soziale Beziehungen betrachtet, werden rechtliche Normen zu einem *fundamentalen Element gesellschaftlicher Strukturen* (Herv. vom Verf.). Die Schließung einer Ehe, die Gründung eines Betriebs, die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, Anfang und Ende einer ‚bürgerlichen Existenz‘ sind keine ‚natürlichen‘ Ereignisse. Es kann sie nur geben, wenn und weil es schon Rechtsnormen gibt, von denen korrekt Gebrauch gemacht werden muss, um jene Zustände in die Welt (oder aus ihr heraus) zu bringen“ (Rottleuthner 1987: 81 f.).

Warum dies so ist, lässt sich in den Worten Luhmanns mit der Sicherung kontrafaktischer Verhaltenserwartungen gut erklären: Es geht um die Absicherung der intersubjektiven Anerkennung bestimmter sozialer ‚Tatsachen‘, ohne die Institutionen gar nicht funktionieren könnten. Müsste eine Angestellte ihre Arbeitsbeziehung immer wieder aufs Neue aushandeln und gegenüber der Arbeitgeberin durchsetzen, so wäre das damit begründete soziale Gefüge, zumindest soweit es über den Bereich sozial enger Beziehungen hinausreicht, permanent sozial prekär. Eine Behörde könnte nicht arbeiten, würde ihre ‚Existenz‘, Zuständigkeit und Legitimität immer erneut in Zweifel gezogen. Effektives Recht legitimiert und stabilisiert also Institutionen der gesellschaftlichen Ordnung und des Zusammenlebens. Es schafft Strukturen, an denen die Handelnden ihre Verhaltenserwartungen ausrichten, weil sie gesichert durch

⁶ Die Mobilisierungsforschung wendet sich der Implementation sozusagen ‚von der Gegenseite‘, der Seite der Rechtsbetroffenen, zu und fragt nach dem Zugang und der faktischen Inanspruchnahme der Rechtsangebote. Sie greift aber zugleich darüber hinaus, indem sie erforscht und erklärt, weshalb bestimmte soziale Konflikte zu ‚Rechtsproblemen‘ werden und andere nicht, welche alternativen Konfliktlösungsmechanismen zur Verfügung stehen und in welcher Art und Weise genutzt werden und wie die Mobilisierung der Rechtsinstanzen zur effektiven Geltung des Rechts beiträgt (im Einzelnen Rottleuthner 1987: 84 ff.; Blankenburg 1995: 27 ff.).

weitere (Rechtsdurchsetzungs-)Institutionen annehmen (können), dass ihre Mitmenschen innerhalb eines bestimmte sozialen Zusammenhangs dieses auch tun.

Betrachten wir das Recht somit aus seiner sozialen Entstehung heraus, dann führt dies zu einem Perspektivenwechsel hin zu einer stärker qualitativ-verhaltensorientierten Wirkungsforschung. Deren Aufgabe ist es, in den Worten Tamanahas,

„to keep a close eye on what people – legal actors and non-legal actors – are actually doing relative to law, and discover and pay attention to the ideas that inform their actions. These ideas, beliefs, and actions give rise to law, determine the uses to which law is put, and constitute the reactions to, and consequences of law”
(Tamanaha 2001: 165 f.).

3.1 Der Rechtsbegriff zwischen staatlichem und nicht-staatlichem Recht

Aus einer solchen sozialwissenschaftlichen Perspektive betrachtet sind Rechtsnormen zunächst einmal nichts anderes als ein besonderer Fall sozialer Verhaltensnormen (Blankenburg 1977: 36 unter Bezugnahme auf Luhmann und Geiger). Allerdings wird heute der Begriff ‚Recht‘ besonders aus dem normativen Blickwinkel von Juristinnen und Juristen mit dem staatlichen Recht gleichgesetzt; d.h. als Recht gilt in dieser Perspektive nur, was vom Staat als solches selbst gesetzt oder, obwohl von privaten oder supra-nationalen Organisationen gemacht, als legitim anerkannt worden ist (etatistischer oder positivistischer Rechtsbegriff). Der Grund dafür ist, dass die staatliche Rechtsordnung innerhalb ihres territorialen Geltungsbereichs grundsätzlich keine konkurrierenden Institutionen ‚duldet‘, die verbindliches Recht setzen.

Hinter diesem Rechtsverständnis, das heute für den konsolidierten Rechtsstaat ‚westlicher‘ Prägung zentral ist, steht allerdings eine jahrhundertelange historische Entwicklung des neuzeitlichen Territorialstaats, die zunächst die vollständige Übertragung der absoluten Herrschaftsgewalt und des Gewaltmonopols auf ‚den Staat‘ (‚den Fürsten‘) und später deren ‚Domestizierung‘ durch demokratische Verfassungen zur Folge hatte. Der Zustand einer konsolidierten staatlichen Rechtsordnung ist also, worauf heute wieder verstärkt hingewiesen wird, das Ergebnis einer historisch kontingenten Entwicklung (vgl. auch Schuppert 2013: 2. Kap.). So findet sich in der kontinentaleuropäischen Geschichte noch bis in die Neuzeit eine Reihe von Institutionen, von denen etwa die Stadtgemeinschaften, Stände und Handelskorporationen sowie vor allem die Kirche zu nennen sind, die im „Schatten frühneuzeitlicher (schwacher) Staatlichkeit“ (Duve 2011, 148) weltliches Recht gesetzt, gesprochen und durchgesetzt haben. Die Menschen waren dabei je nach Personenstand, Religions- oder sonstiger Gruppenzugehörigkeit und Territorialität unterschiedlichen Rechtsregimen unterworfen, die miteinander teilweise in einem

Konkurrenz- aber auch Ausgleichsverhältnis standen.⁷ Insoweit ist der geschichtlich vor dem Erstarken des Leviathans ‚Territorialstaat‘ auch in Kontinentaleuropa gegenwärtige Rechtspluralismus in verschiedener Hinsicht durchaus zu vergleichen mit Konstellationen heutiger ‚begrenzter‘ Staatlichkeit, wie etwa in Teilen „Afrikas und Asiens, in denen koloniale Einflüsse, altes Gewohnheitsrecht, tribale Bräuche und religiöse Regeln über- und nebeneinander liegen“ (Kadelbach/Günther 2011: 16). Die Gleichsetzung von ‚Recht‘ allein mit staatlichem Recht ist vor diesem Hintergrund sowohl in der historischen Perspektive als auch mit Blick auf heutige Konstellationen begrenzter Staatlichkeit zu kurz gegriffen und würde wesentliche Rechtssetzungs-Akteure und Normregime aus dem Blickfeld der Wirkungsforschung ausblenden (vgl. Schuppert 2013).

Geht man also von einem Rechtsbegriff aus, der nicht auf das staatliche Recht begrenzt ist, dann stellt sich die Frage nach der Abgrenzung des ‚Rechts‘ von anderen sozialen Verhaltensnormen (vgl. Baer 2011a: 90 f.). Um die Bestimmung des soziologischen Rechtsbegriffs tobt allerdings eine Auseinandersetzung, die mindestens so alt ist wie die Rechtssoziologie selbst (vgl. Reh binder 20097: Rn. 43 ff.). Die klassische *Zwangstheorie*, die u.a. von Durkheim, Weber und Geiger vertreten worden ist, stellt vor allem auf die Möglichkeit der Normdurchsetzung durch einen speziellen Rechtsstab oder Zwangsapparat ab, während nach der von Ehrlich favorisierten *Anerkennungstheorie* die gefühlsmäßige Reaktion der Gruppe auf den Normbruch entscheidend sein soll. Dazwischen liegt die *Reaktionstheorie*, die das entscheidende Kriterium der Rechtsqualität in der Möglichkeit einer Reaktion durch einen besonderen Rechtsapparat erkennt (Reh binder 20097: Rn. 44 f.). Betrachtet man die historische und ethnologische Forschung zum Rechtspluralismus, dann werden Recht und nicht-rechtliche normative Ordnungen nicht immer klar voneinander abgegrenzt und die Übergänge erscheinen mitunter fließend (vgl. Benda-Beckmann 2002).

Hier kann und soll nicht der Versuch unternommen werden, im Zuge eines Exkurses ein eigenes Verständnis des Rechtsbegriffs zu entwickeln. Da es aber notwendig ist, für die Wirkungsfrage das Recht von anderen Sozialnormen abzugrenzen, sollen zumindest die wesentlichen in der Literatur wiederkehrenden Elemente herausgearbeitet werden, nach denen sich das soziale Phänomen Recht in Abgrenzung zu anderen sozialen Verhaltensnormen bestimmen lässt. Mindestens drei Bedingungen müssen Sozialnormen erfüllen, um vernünftigerweise von ‚Recht‘ und nicht bloßer Sitte/Brauch, Konvention oder sonstiger Verhaltensregel zu sprechen: (1) das Bestehen einer normativen Ordnung, die (2) besondere Legitimität für sich beansprucht und beanspruchen kann und (3) deren Geltung durch Institutionalisierung objektiviert ist.

Der Begriff ‚normative Ordnung‘ ist von seiner Konzeption her deutlich weiter angelegt als der Begriff des ‚Rechts‘. Er umfasst die in einem Kollektiv mit einer gewissen Stabilität geltenden

⁷ Dies zeigt Kleinmann (2013) am Beispiel des Latifundiums Rzeszów im frühneuzeitlichen Polen. Sie schreibt: „In stärkerem Maße als andere frühneuzeitliche Staaten in Europa war die Rzeczpospolita geprägt von der Aneignung politischer Macht durch Stände und Korporationen, die über Teilrechtsordnungen und unterschiedlich stark ausgeprägte Autonomien verfügten, aber ungeachtet dessen durch Ämter und Steuern in Beziehung zur Krone und zum Gesamtstaat standen.“ (Kleinmann 2013: 2).

Regeln für soziales Handeln oder, anders gewendet, alle Regelungen sozialer Beziehungen innerhalb eines Kollektivs (vgl. Schuppert 2013).

Um die Qualität von Verhaltensnormen zu erfüllen, die wir als Recht betrachten, bedarf es einer besonderen Legitimität dieser Ordnung, die auf einem bestimmten Geltungsgrund, einer Autorität, beruht. Auf die Bedeutung des Legitimitätsanfordernisses hat bereits Weber hingewiesen, der Herrschaft bekanntermaßen als die Chance definiert hat, für einen Befehl bei bestimmten Personen Gehorsam zu finden. Nach Weber setzt Herrschaft im Gegensatz zur reinen Macht Legitimität voraus, die erst durch die Akzeptanz den ‚Legitimitätsglauben‘ der Beherrschten sichergestellt wird (Weber 1921/1976: 122 ff.). An dieses Verständnis von Legitimität knüpfen auch Draude et al. für die Forschung zu Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit an. Sie verstehen Legitimität als zentralen Governance-Begriff und definieren diese als das „Recht zu regieren“ (Draude/Schmelzle/Risse 2012: 19). Es geht dann einerseits um die empirische Legitimität im Sinne Webers, also auf „abfragbare Einstellungen und Überzeugungen der Bürger hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, Verbindlichkeit oder Akzeptabilität ihrer (...) Ordnung“. Andererseits lassen sich auch normative Legitimitätsanforderungen wie Kriterien „materieller Gerechtigkeit (...) und der Ordnungsfähigkeit eines politischen Systems“ aufstellen (Draude/Schmelzle/Risse 2012: 19 f.). Das Legitimitätsanfordernis muss und sollte somit nicht rein empirisch verstanden werden, sondern kann auch dazu dienen, bestimmte normativ-materielle Mindestgehalte in den soziologischen Rechtsbegriff einzuspeisen, wenn man beispielsweise ‚Unrechtsordnungen‘ wie das Regiment von *warlords* oder Mafia-Banden aus der Betrachtung ausschließen will.

Das dritte Element des Rechtsbegriffs ist die objektivierte Geltung oder Verbindlichkeit, die das Recht gegenüber anderen Sozialnormen ausmacht. So definiert von Benda-Beckmann: „Law is the summary indication of those objectified cognitive and normative conceptions for which validity for a certain category of people or territory is asserted“ (Benda-Beckmann 2002: 48). Diese Objektivierung der Geltung tritt dadurch ein, dass Rechtsinstitutionen geschaffen werden, die außerhalb der Streitparteien stehen, Recht sprechen und dieses gegebenenfalls, wenn auch nicht notwendigerweise, auch gegen Widerstände durchsetzen. Entwicklungsgeschichtlich betrachtet war die Einschaltung des ‚Dritten‘, wie von Trotha ausführlich, der entscheidende Schritt von der Selbsthilfe in kommunitären Ordnungen zur institutionalisierten Rechtsordnung:

„Das Recht beginnt mit dem Dritten Gestalt zu gewinnen, mit dem gesellschaftlich institutionalisierten Auftritt anderer Menschen, die nicht im engeren Sinne ‚Partei‘ sind und dennoch sich in den Streit einmischen. Der Anfang des Rechts liegt dort, wo der Umgang mit dem normativen Konflikt und seinen Regelungen nicht mehr allein den Streitenden anheim gegeben ist“ (Trotha 2000: 328).

Auch heute können solche normative Ordnungen, die nicht durch institutionalisierte Überwachungs- oder Streitschlichtungsinstanzen stabilisiert werden, nicht als Recht verstanden

werden. Allerdings muss man – im Gegensatz zu den Zwangstheorien – auch nicht so weit gehen, die Durchsetzung auch gegen den Willen der Betroffenen zum Maßstab zu erheben. Dann würden anerkannte Rechtsordnungen wie das Völkerrecht oder auch bestimmte traditionelle Rechtsformen, die auf die Akzeptanz der Betroffenen angewiesen sind, unter Umständen nicht als Recht gelten.

Die vorgenannten drei Elemente ermöglichen es somit, Rechtsnormen von anderen sozialen Verhaltensnormen abzugrenzen, ohne auf einen etatistischen Rechtsbegriff zurückzufallen. So lassen sich, anknüpfend an Schuppert (2013) neben dem staatlichen Recht auch das traditionelle Gewohnheitsrecht sowie das religiöse Recht, aber auch Verhaltensregelungen innerhalb größerer Gruppen oder Organisationen wie *codes of conduct* oder Berufsstandesregelungen originär als Recht erfassen und in die Analyse einbeziehen.

3.2 Wirkungen von Recht in sozialen Feldern

Nach dieser Zwischenklärung des zugrunde liegenden Rechtsbegriffs wende ich mich im Folgenden wieder der Wirkungsfrage zu. Wirkungen von staatlichem und nicht-staatlichen Recht können durch die Betrachtung sozialer Praktiken in sozialen Feldern untersucht werden, die wie Moore (1973) ausgeführt hat, als ‚semi-autonom‘ anzusehen sind. Der Begriff des sozialen Feldes umfasst dabei einen eingrenzbaaren Bereich der Gesellschaft, in dem das soziale Handeln der Menschen bestimmten Regeln und Regelmäßigkeiten folgt. Oft wird der gleiche Sachverhalt mit ‚soziale Differenzierung‘ oder ‚Ausdifferenzierung sozialer Systeme‘ bezeichnet. Das soziale Feld umschreibt dabei einen ‚relativ‘ oder eben ‚semi-autonomen‘ Bereich – ein ‚soziales Universum‘ (Bourdieu 1986: 3) – von Strukturen, Regeln und sozialen Praktiken, der sich von anderen gesellschaftlichen Bereichen abgrenzt. Dies kann eine Stammesgemeinschaft in Indonesien oder Äthiopien ebenso sein wie etwa ein bestimmter Berufssektor in einem konsolidierten Staatswesen, etwa die US-amerikanische Bekleidungsindustrie oder der Schulbereich.

So geht Bourdieu davon aus, dass die Felder ihre relative Autonomie daraus gewinnen, dass sie eine Art eigenes ‚Grundgesetz‘, einen Nomos ausbilden, der sie von anderen Feldern unterscheidet. Dieses ‚Grundgesetz‘ konstituiert die spezifische soziale ‚Logik‘ eines Feldes (Barlösius 2006: 94). Der Nomos ist stets eine feldspezifische Selbstverständnis- und Selbstbeschreibungskategorie, die eine vereinheitlichende Kraft auf die Praktiken der Akteure ausübt, die sich in dem jeweiligen Feld bewegen. Semi-autonome Felder sind vor diesem Hintergrund in der Lage, eigene soziale Verhaltensregeln zu entwickeln und deren Befolgung sicherzustellen (Moore 1973: 722). Andererseits wirken rechtliche Regelungen in verschiedener Weise auf die Akteure im sozialen Feld ein und bestimmen ihr Handeln motivational mit. So bietet das Schulrecht einen institutionellen Rahmen für das Zusammenwirken der verschiedenen Akteure im Schulbereich, wie Lehrer, Schulleitung, -aufsicht, Eltern und Schüler, deren soziales Zusammenwirken durch den Nomos eines gerechten Bildungserfolgs bestimmt wird. Aber auch dort, wo das Recht keine unmittelbar konstitutive Bedeutung hat, wirkt es verhaltenssteuernd. Die Möglichkeit einzelner Akteure, etwa von Arbeitnehmersvertretern, das Recht gegebenenfalls zu ihren eigenen oder zugunsten ihrer Gruppe zu mobilisieren, kann die eigene Position

und realen Handlungspositionen im sozialen Feld ‚Unternehmen‘ entscheidend verbessern, selbst wenn diese Möglichkeit nicht aktiv wahrgenommen wird, sondern mehr oder weniger eine (indirekt wirkende) Drohkulisse bleibt (Moore 1973: 728 f.). Je weiter ein soziales Feld von staatlicher Einflussnahme ‚entfernt‘ ist, desto komplexer sind die Steuerungsfragen. So bemerkt Moore in ihrer Untersuchung:

„One of the most usual ways in which centralized governments invade the social fields within their boundaries is by means of legislation. But innovative legislation or other attempts to direct change often fail to achieve their intended purposes; and even when they succeed wholly or partially, they frequently carry with them unplanned and unexpected consequences. This is partly because new laws are thrust upon going social arrangements in which there are complexes of binding obligations already in existence. Legislation is often passed with the intention to altering the going arrangements in specified ways. The social arrangements are often effectively stronger than the new laws” (Moore 1973: 723).

Besonders deutlich wird der begrenzte Einfluss staatlicher Regulierung in rechtspluralistischen Konstellationen, die in Regionen mit begrenzter Staatlichkeit häufig vorkommen. Von Rechtspluralismus lässt sich sprechen, wenn in einem sozialen Feld mehrere rechtliche Ordnungen oder Regelungskomplexe existieren, die miteinander konkurrieren (vgl. Benda-Beckmann 2009: 172). Derartige Konkurrenzen von normativen Ordnungen können konflikthaft sein, sie können aber auch durch praktische Arrangements relativ unproblematisch austariert werden. Dies zeigt von Benda-Beckmann (2009) eindrücklich am Beispiel der Minangkabau in West Sumatra (Indonesien). Der Rechtspluralismus entstand dort bereits in Folge der Islamisierung im 16. Jahrhundert und wurde zuerst durch die Ordnungsmacht des kolonialen Staats und dann, nach 1945, des unabhängigen Indonesischen Staates verstärkt. Seither werden die Regeln des Zusammenlebens der Minangkabau durch die teilweise ganz unterschiedlichen Rechtsregime des minangkabauschen *adat*-Gewohnheitsrechts, des islamische Rechts sowie des staatlich-indonesischen Rechts bestimmt. Auftretende Normkollisionen werden dabei nur sehr begrenzt durch gesetzliche oder richterliche Regelungen gelöst, sondern weitgehend durch nicht-staatliche Instanzen oder die Bevölkerung selbst, „die durch ihr eigenes Verhalten bei Normkollisionen die normative Pluralität ordnen“ (Benda-Beckmann 2009: 171). Dabei geht es auf einer übergeordneten symbolischen Ebene auch um die Bedeutung unterschiedlicher Legitimationsgrundlagen und Autoritäten (Gott/Religion, Tradition, Staat) im sozialen Zusammenleben der Minangkabau. Allerdings sind diese nur empirisch richtig zu erfassen, da sich der reale Einfluss der jeweiligen Rechtsregime vor allem aus den tatsächlich erfolgten Wahlen der Bevölkerung im sozialen Feld der Minangkabau ablesen lässt:

„Wichtiger als die Normen sind oft die Einbettung der Akteure und Institutionen in soziale, wirtschaftliche und politische Beziehungsgeflechte und Veränderungen dieser Geflechte“ (Benda-Beckmann 2009: 184).

Auf institutioneller Ebene ist es „durch die Interdependenz der unterschiedlichen Rechtsordnungen zu vielen hybriden Mischformen“ gekommen, wie etwa den durch den Staat geregelten „*adat*-Dorfrat“, in der die staatliche und die Legitimität des traditionellen *adat*-Rechts miteinander verschmilzt (Benda-Beckmann 2009: 180 f.).

Durch die bewusste Einbeziehung und Stärkung des *adat*-Rechts hat der indonesische Staat vor allem den Einfluss des islamischen Rechts – wohl auch erfolgreich – zurückzudrängen versucht. Während im Bereich des Strafrechts der Einfluss des staatlichen Rechts und seiner Institutionen über die Zeit immer dominanter geworden ist, zieht die Bevölkerung der Minangkabau in zivilrechtlichen Streitigkeiten das traditionelle Gewohnheitsrecht weiterhin vor, wobei staatliche Instanzen verstärkt eingeschaltet oder hinzugezogen werden, um eine offiziell Absicherung der Streitentscheidungen durch den Staat zu gewährleisten. Insgesamt lässt sich also eine steigende Wirksamkeit staatlicher Regulierung im ‚sozialen Feld‘ der Minangkabau-Stammesregion beobachten, der auch auf eine zunehmende Verbeamtung und die Gewährung bestimmter Rechtspositionen durch den Staat in Westsumatra, mithin eine Zunahme der Bedeutung staatlicher Institutionen zurückzuführen ist (Benda-Beckmann 2009: 182 ff.).

Ein anderes Bild zeichnet Prigge von der Stammesgruppe der Amhara in Äthiopien. Die Schaffung staatlich Rechtsinstanzen ist – ebenso wie im Beispiel der Minangkabau in Indonesien – als ein Versuch der äthiopischen Regierung zu verstehen, weiter in die bislang von lokalen Gewohnheitsrechten dominierten lokalen Bereiche vorzudringen. Allerdings war die „Auswirkung der neu eingeführten Gesetze auf lokaler Ebene begrenzt. Die staatliche Gesetze und die neu geschaffenen formalen Gerichte wurden (...) bei der Mehrheit der Streitfälle nicht zur Lösung des Konflikts herangezogen“ (Prigge 2012: 9). Vor allem bei der Behandlung von Ehe-, Familien- und selbst strafrechtlichen Konflikten wird von der Bevölkerung die gewohnheitsrechtliche Konfliktlösung durch Älteste oder Schlichter vorgezogen. Zwar beruht dieser Prozess auf einer freiwilligen Partizipation und Kooperation der Akteure, er wird jedoch durch den sozialen Druck der Gemeinschaft oft sehr wirksam durchgesetzt (Prigge 2012: 16). Es kann kein Zweifel bestehen, dass die auf Gewohnheit und Überlieferung beruhenden Regelungen derartiger Verfahren die Kriterien des entwickelten sozialen Rechtsbegriffs erfüllen. Selbst (halb-)staatliche Rechtsinstanzen wie staatliche Gerichte oder *social courts* nehmen auf die Entscheidungen der gewohnheitsrechtlichen Schlichter Bezug, deren Konfliktlösung in das traditionelle Gefüge dörflich-ruraler Praktiken und das Prinzip familiärer Haftung eingebettet ist. Die gewohnheitsrechtlichen Institutionen beziehen ihre Legitimation dementsprechend aus einer „tiefen historischen, kulturellen und religiösen Verwurzelung. Die Funktion der Institutionen – die Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung und die Wiederherstellung des Friedens in der Gemeinschaft – bewährt sich über politische Umbrüche und rechtliche Neuerungen hinweg“ (Prigge 2012: 28).

Trotz der bislang wenig erfolgreichen Versuche des äthiopischen Staates, durch Normsetzung einen stärkeren Einfluss auf die gewohnheitsrechtlichen Institutionen der Streitbeilegung zu erlangen, weist auch das Amhara-Recht die typischen Merkmale eines semi-autonomen sozialen Feldes im Sinne Moores auf. Denn gerade bei einem Scheitern der gewohnheitsrechtlichen Mechanismen bieten die staatlichen Gerichte eine Art ‚Rückfalloption‘, die gleichzeitig eine ‚Drohkulisse‘ bilden und damit das staatliche Recht in die lokalen Streitlösungen zurückbringen. So gelangt Prigge zu der Feststellung, dass die gewohnheitsrechtliche Institutionen den Staat nicht vollständig ersetzen können und die Existenz „staatlicher Strukturen als Rahmenbedingung“ notwendig und in diesem Sinne auch wirksam sind (Prigge 2012: 34).

4. Fazit und Ausblick

Die Auseinandersetzung mit bestehenden Ansätzen der Rechtswirkungsforschung zeigt, dass diese auf den Bereich konsolidierter Staatlichkeit ‚westlicher‘ Prägung zugeschnitten sind. Die Implementationsforschung nimmt komplexe Umsetzungsprozesse normativer Programme in den Blick, lässt aber die soziale Wirkung der implementierten Programme weitgehend außen vor. Die Effektivitäts-beziehungsweise Wirkungsforschung im weiteren Sinn ist bislang weitgehend an quantitativen Forschungsdesigns ausgerichtet. Diese Forschungsansätze bieten wertvolle Ressourcen, um die Steuerungswirkung von Normsetzung zu erforschen. Sie können vor allem dort eingesetzt werden, wo aussagekräftige Sozialdaten im größeren Umfang vorliegen oder zeitnah erhoben werden können. Ihre Defizite liegen in einer Vernachlässigung der erklärenden Untersuchung sozialer Prozesse beziehungsweise des sozialen Handelns, das zu einer (effizienten) Erreichung oder Nicht-Erreichung der intendierten Programmziele führt. Quantitative Untersuchungen bedürfen daher der Ergänzung durch qualitativ-verhaltensorientierte Ansätze (vgl. auch Böhnke et al. 2013: 13 f.).

Defizitär erweisen sich die bisherigen Ansätze der Wirkungsforschung vor allem mit Blick auf Räume begrenzter Staatlichkeit, die grundsätzlich durch eine eingeschränkte Effektivität der staatlichen Steuerungsfähigkeit sowie durch konkurrierende Regelungsregime im Sinne rechtsppluralistischer Strukturen charakterisiert sind. Aus diesem Grund bietet sich eine Perspektiven-ergänzung in der Wirkungsforschung an, die das motivationale Handeln der Akteure in sozialen Feldern verstärkt als Gegenstand betrachtet und sich dabei hauptsächlich ethnographischer Methoden wie Beobachtungen und Interviews im Sinne interpretativer ‚dichter Beschreibungen‘ (Geertz 1987) bedient. Wirkungsforschung zum Recht wird dann nicht mehr allein oder primär instrumentell aus Sicht des Staates, sondern verstärkt mit Blick auf das Handeln der Akteure betrieben, womit auch eine Aufgabe des staatszentrierten Rechtsbegriffs und eine Ergänzung um nicht-staatliche Normgebungsprozesse verbunden werden kann. Dies kann die Wirkungsforschung in Räumen begrenzter aber auch im Bereich konsolidierter Staatlichkeit um eine wichtige Perspektive erweitern.

Literaturverzeichnis

- Baer, Susanne (2011a) Rechtssoziologie – eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung, Baden-Baden.
- Baer, Susanne (2011b) Komplizierte Effekte. Zur Wirkung von Recht, in: Mahlmann, Matthias (Hg.), Gesellschaft und Gerechtigkeit. Festschrift für Hubert Rottleuthner, Baden-Baden, 245-261.
- Barlösius, Eva (2006) Pierre Bourdieu, Frankfurt/New York.
- Blanck, Jonna M./Edelstein, Benjamin/Powell, Justin J.W. (2013): Persistente schulische Segregation oder Wandel zur inklusiven Bildung? Die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention für Reformprozesse in den deutschen Bundesländern, in: Schweizerische Zeitschrift für Soziologie, Jg. 39, H. 2.
- Blankenburg, Erhard (1977) Über die Unwirksamkeit von Gesetzen, ARSP (Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie) 63, 31 – 57.
- Blankenburg, Erhard (1980) Die Implementation von Recht als Programm, in Mayntz, Renate (Hg.), Implementation politischer Programme – Empirische Forschungsberichte, 1. Aufl. Königstein: 127 – 137.
- Blankenburg, Erhard (1984) Rechtssoziologie und Rechtswirksamkeitsforschung – Warum es so schwierig ist, die Wirksamkeit von Gesetzen zu erforschen, in: Plett, Konstanze / Ziegert, Klaus A., Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik, Tübingen, 45 – 68.
- Blankenburg, Erhard (1995) Mobilisierung des Rechts, Heidelberg.
- Benda-Beckmann, Franz (2002) Who 's Afraid of Legal Pluralism?, Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law, Vol. 47: 37 – 82.
- Benda-Beckmann, Franz (2009) Gefangen im Rechtspluralismus: Zum Umgang mit Normkollisionen in rechtlich pluralen sozialen Räumen, in: Kötter, Matthias / Schuppert, Gunnar Folke (Hg.) Normative Pluralität ordnen. Rechtsbegriffe, Normkollisionen und Rule of Law in Kontexten dies- und jenseits des Staates, Baden-Baden, 169 – 189.
- Böhnke, Jan / Koehler, Jan / Zürcher, Christoph (2013) Assessing the Impact of Development Cooperation in Northeast Afghanistan, SFB-Governance Working Paper Series Nr. 43, Berlin.
- Bogumil, Jörg / Jann, Werner (2009) Verwaltung und Verwaltungswissenschaft in Deutschland, 2. Aufl. Wiesbaden.
- Bounds, Gregory (ed.) (2009) Regulatory Impact Analysis: a tool for policy coherence, Paris; in: <http://paperc.de/9789-regulatory-impact-analysis-9789264067110#!/pages/o> (Februar 2013).
- Bourdieu, Pierre (1986) La force du droit. Elements pour une sociologie du champ juridique, Actes de la recherche en sciences sociales 64: 3 – 19.
- Bryde, Brun-Otto (1993) Die Effektivität von Recht als Rechtsproblem, Berlin/ New York.
- Draude, Anke / Schmelzle, Cord / Risse, Thomas (2012) Grundbegriffe der Governanceforschung, SFB-Governance Working Paper Series Nr. 36, Berlin.
- Duve, Thomas (2011) Katholisches Kirchenrecht und Moraltheologie im 16. Jahrhundert: Eine globale normative Ordnung im Schatten schwacher Staatlichkeit, in: Kadelbach, Stefan / Günther, Klaus (Hg): Recht ohne Staat? Zur Normativität nichtstaatlicher Rechtsetzung, Frankfurt am Main: 147-174.

- Gawron, Thomas / Rogowski, Ralf (1990) Implementation von Programmen des Bundesverfassungsgerichts, in: Raiser, Thomas / Voigt, Rüdiger (Hg.) Durchsetzung und Wirkung von Rechtsentscheidungen, Baden-Baden: 226 – 239.
- Geertz, Clifford (1983) Dichte Beschreibung – Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme, Frankfurt am Main.
- Kadelbach, Stefan / Günther, Klaus (2011) Recht ohne Staat?, in: dies. (Hg.) Recht ohne Staat? Zur Normativität nichtstaatlicher Rechtsetzung, Frankfurt am Main: 9 – 48.
- Kleinmann, Yvonne (2013 i.E.) Rechtsinstrumente in einer ethnisch-religiös gemischten Stadtgesellschaft des frühneuzeitlichen Polen. Der Fall Rzeszów, in Johannes Gleixner / Christian Preuße / Damien Tricoire (Hg.) Politisch-religiöse Ordnungsvorstellungen in Ostmitteleuropa, 16.-20. Jahrhundert, München.
- Kötter, Matthias (2008) Rechtsordnung und Regelungsstrukturen: der Beitrag einer entscheidungs- und wirkungsorientierten Rechtswissenschaft zur Governanceforschung, in: De La Rosa, Sybille / Höpner, Ulrike / Kötter, Matthias (Hg.) Transdisziplinäre Governanceforschung. Gemeinsam hinter den Staat blicken, Baden-Baden: 211 – 229.
- Lübbe-Wolff, Gertrude (1999) Schluß-Folgerungen zur Rechtswirkungsforschung, in: Hof, Hagen / Lübbe-Wolff, Gertrude (Hg.), Wirkungsforschung zum Recht I, Baden-Baden: 645 – 658.
- Mayntz, Renate (1980) Einleitung – Die Entwicklung des analytischen Paradigmas der Implementationsforschung, in: dies. (Hg.) Implementation politischer Programme – Empirische Forschungsberichte, Königstein: 1 – 17.
- Mayntz, Renate (1983) Implementation von regulativer Politik, in: dies. (Hg.) Implementation politischer Programme II – Ansätze zur Theoriebildung, Wiesbaden: 50 – 74.
- Moore, Sally Falk (1973) Law and Social Change: The Semi-Autonomous Social Field as an Appropriate Subject of Study, Law and Society Review, Vol. 7: 719 – 746.
- Newig, Jens (2003) Symbolische Umweltgesetzgebung, Berlin.
- Prigge, Judit (2012) Institutionen der Streitbeilegung bei den Amhara in Äthiopien, SFB-Governance Working Paper Series Nr. 28, Berlin.
- Rehbinder, Manfred (2009) Rechtssoziologie, 7. Auflage.
- Röhl, Klaus F. (1999) Rechtssoziologische Befunde zum Versagen von Gesetzen, in: Hof, Hagen / Lübbe-Wolff, Gertrude (Hg.) Wirkungsforschung zum Recht I, Baden-Baden: 413 – 437.
- Rottleuthner, Hubert (1987) Einführung in die Rechtssoziologie, Darmstadt.
- Rottleuthner, Hubert / Rottleuthner-Lutter, Margret (2010) Recht und Kausalität, in: Cottier, Michelle / Estermann, Josef / Wrase, Michael (Hg.) Wie wirkt Recht?, Baden-Baden: 17 – 41.
- Schmelzle, Cord (2011) Evaluating Governance – Effectiveness and Legitimacy in Areas of Limited Statehood, SFB-Governance Working Paper Series 26
- Schuppert, Gunnar Folke (2000) Verwaltungswissenschaft, Baden-Baden.
- Schuppert, Gunnar Folke (2003) Staatswissenschaft, Baden-Baden.
- Schuppert, Gunnar Folke (2009) Zum Umgang mit unterschiedlichen Konzeptualisierungen der Rule of Law als Anwendungsfall normativer Pluralität, in: Kötter, Matthias / Schuppert, Gunnar Folke (Hg.) Normative Pluralität ordnen. Rechtsbegriffe, Normenkollisionen und Rule of Law in Kontexten dies- und jenseits des Staates, Baden-Baden: 209 – 229.
- Schuppert, Gunnar Folke (2011) Governance und Rechtssetzung, Baden-Baden.
- Schuppert, Gunnar Folke (2013), Normative Ordnungen und ihre institutionellen Sedimentierungen

gen – untersucht auch und vor allem am Beispiel von als Rechtsgemeinschaften verfassten Religionsgemeinschaften (Arbeitstitel), Baden-Baden, i.E.

Siehr, Angelika (2008) Symbolic Legislation and the Need for Legislative Jurisprudence: The Example of the Federal Republic of Germany, *Legisprudence* Vol. 2, S. 271 – 305.

Tamanaha, Brian Z. (2001) *A General Jurisprudence of Law and Society*, Oxford / New York.

Trotha, Trutz von (2000) Was ist Recht? Von der gewalttätigen Selbsthilfe zur staatlichen Rechtsordnung, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 21: 327 – 554.

Weber, Max (1921/1976), *Wirtschaft und Gesellschaft*, 5., unveränderter Nachdruck der revidierten Studienausgabe von 1972, Tübingen.

Wrase, Michael (2012) Wie wirkt Recht? – Beiträge der Wirkungsforschung zur Rechtsgestaltung und Rechtskritik, in: Hof, Hagen / von Olenhusen, Peter Götz (Hg.), *Rechtsgestaltung - Rechtskritik - Konkurrenz von Rechtsordnungen...*, Baden-Baden: 324 – 333.

Zuletzt erschienene Working Paper aus der SFB-Governance Working Paper Series

- Bothe, Lukas/Grundmann, Kai* 2013: Legitimitätsressourcen im Übergang von antiker zu mittelalterlicher Staatlichkeit. Zwei Perspektiven auf postimperiale Governance, SFB-Governance Working Paper Series Nr. 44, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, Juni 2013
- Böhnke, Jan/Koehler, Jan/Zürcher, Christoph* 2013: Assessing the Impact of Development Cooperation in Northeast Afghanistan: Approaches and Methods. SFB-Governance Working Paper Series, No. 43, Collaborative Research Center (SFB) 700, Berlin, February 2013.
- Börzel, Tanja A./van Hüllen, Vera/Lohaus, Mathis* 2013: Governance Transfer by Regional Organizations. Following a Global Script?, SFB-Governance Working Paper Series, No. 42, Collaborative Research Center (SFB) 700, Berlin, January 2013.
- Goikhman, Izabella/Herrmann, Barbara* 2012: The Governance Discourse in China. SFB-Governance Working Paper Series, No. 41, Collaborative Research Center (SFB) 700, Berlin, November 2012.
- Willms, Jan* 2012: Justice through Armed Groups' Governance – An Oxymoron? SFB-Governance Working Paper Series, No. 40, Collaborative Research Center (SFB) 700, Berlin, October 2012.
- Ickler, Christian/Wiesel, John* 2012: New Method, Different War? Evaluating Supervised Machine Learning by Coding Armed Conflict, SFB-Governance Working Paper Series, No. 39, Collaborative Research Center (SFB) 700, Berlin, September 2012.
- Livingston, Steven/Walter-Drop, Gregor* 2012: Information and Communication Technologies in Areas of Limited Statehood, SFB-Governance Working Paper Series, No. 38, Collaborative Research Center (SFB) 700, Berlin, September 2012.
- Schüren, Verena* 2012: Two TRIPs to Innovation. Pharmaceutical Innovation Systems in India and Brazil, SFB-Governance Working Paper Series, No. 37, Collaborative Research Center (SFB) 700, Berlin, June 2012.
- Sonderforschungsbereich 700*: Grundbegriffe der Governanceforschung, SFB-Governance Working Paper Series, No. 36, 2. revised edition, Collaborative Research Center (SFB) 700, Berlin, June 2012.
- Eimer, Thomas R.* 2012: When Modern Science Meets Traditional Knowledge: A Multi-Level Process of Adaption and Resistance, SFB-Governance Working Paper Series, No. 35, Collaborative Research Center (SFB) 700, Berlin, June 2012.
- Kötter, Matthias* 2012: Non-State Justice Institutions: A Matter of Fact and a Matter of Legislation, SFB-Governance Working Paper Series, No. 34, Collaborative Research Center (SFB) 700, Berlin, June 2012.

Diese und weitere Publikationen können im Internet unter www.sfb-governance.de/publikationen abgerufen oder in gedruckter Form per E-Mail an sfb700@zedat.fu-berlin.de bestellt werden.

Der Autor



Michael Wrase ist wissenschaftliche Mitarbeiter am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung in der Projektgruppe der Präsidentin. Er war Mitarbeiter im SFB700-Teilprojekt “Rule of Law als Governance-Ressource” unter der Leitung von Prof. Dr. Gunnar Folke Schuppert.

Seine Forschungsschwerpunkte liegen u.a. in der Rechtswirkungsforschung und Rechtssoziologie.

Kontakt: michael.wrase@wzb.eu

Forschungsprogramm des SFB 700

Governance ist zu einem zentralen Thema sozialwissenschaftlicher Forschung geworden. Der SFB 700 *Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit* fragt nach den Bedingungen von *Governance* in Räumen begrenzter Staatlichkeit, d.h. in Entwicklungs- und Transformationsländern, „zerfallen(d)en Staaten“ in den Krisenregionen der Welt oder, in historischer Perspektive, verschiedenen Kolonialtypen. Wie und unter welchen Bedingungen werden *Governance*-Leistungen in den Bereichen Herrschaft, Sicherheit und Wohlfahrt in Räumen begrenzter Staatlichkeit erbracht, und welche Probleme entstehen dabei? Der SFB 700, gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), hat seine Arbeit 2006 aufgenommen.

Partnerorganisationen des SFB 700

Sprecheruniversität:
Freie Universität Berlin



Universität Potsdam



Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP)



Wissenschaftszentrum Berlin (WZB)



Hertie School of Governance

